

Benutzungsordnung

für die Buchfinkenlandhalle der Ortsgemeinde Hübingen

Stand: 04.09.2024

§ 1 Allgemeines

Die Buchfinkenlandhalle steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Hübingen. Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzungsplanes den Vereinen und Gruppierungen der Ortsgemeinde für den Übungsbetrieb und Probetrieb sowie für Veranstaltungen kultureller Art zur Verfügung. Auf Grundlage der Benutzungsordnung und des Benutzungsplanes kann die Buchfinkenlandhalle auch für private Feiern und Veranstaltungen genutzt werden.

§ 2 Art und Umfang der Gestattung

(1) Die Benutzung der Buchfinkenlandhalle (Großer Saal, Foyer, Thekenraum, Küche, Westerwaldstube, Keller/Getränkeraum einschließlich der Hofflächen) ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist bei der Ortsgemeinde zu beantragen. Sie erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Ortsgemeinde, in dem der Nutzungszweck und die Nutzungsdauer festgelegt sind. Voraussetzung für die Genehmigung ist der Abschluss eines Benutzungsvertrages, in dem diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anzuerkennen ist. Die Genehmigung kann in Ausnahmefällen auch mündlich erteilt werden. Eine Unterverpachtung ist unzulässig.

(2) Auf besonderen Antrag kann auch einer Nutzung des Stuhllageraumes, der WC-Anlage und /oder der Garage (insbesondere bei Veranstaltungen auf der Freifläche) zugestimmt werden.

(3) Mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Buchfinkenlandhalle erkennen die Benutzer die Festsetzungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

(4) Der von der Baugenehmigungsbehörde genehmigte Bestuhlungsplan für den großen Saal ist Bestandteil der Benutzungsordnung (Anlage). Die jeweiligen Veranstalter haften insbesondere bei abweichender Bestuhlung für den ungehinderten Zugang zu den (Not-) Ausgängen.

(5) Aus wichtigen Gründen (z.B. bei dringendem Eigenbedarf oder im Falle einer kulturellen Veranstaltung) kann die Gestattung auch kurzfristig zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Buchfinkenlandhalle, insbesondere bei einem Verstoß gegen die Benutzungsordnung.

(6) Benutzer, die wiederholt die Buchfinkenlandhalle unsachgemäß gebrauchen oder durch Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, werden von der Nutzung ausgeschlossen.

(7) Die Ortsgemeinde hat das Recht, die Buchfinkenlandhalle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.

(8) Maßnahmen der Ortsgemeinde nach Abs. 5-7 lösen keine Entschädigungsverpflichtungen der Ortsgemeinde aus. Die Ortsgemeinde haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.

§ 3 Hausrecht

Das Hausrecht in der Buchfinkenlandhalle steht der Ortsgemeinde sowie den von ihr Beauftragten zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4 Umfang der Benutzung

(1) Die Benutzung der Buchfinkenlandhalle durch die örtlichen Vereine und Gruppierungen für den Probe- und Übungsbetrieb wird von der Ortsgemeinde im Einvernehmen mit den Nutzern in einem Benutzungsplan (§ 5) geregelt.

(2) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Nutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig.

(3) Über die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet die Ortsgemeinde.

§ 5 Benutzerplan

(1) Die Ortsgemeinde stellt einen Benutzerplan auf, in dem neben dem Eigenbedarf der Gemeinde die Benutzung im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird.

(2) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzungsplanes verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzerplan vorgesehenen Veranstaltung der Ortsgemeinde oder ihrem Beauftragten vorher unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Benutzerplan wird im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten nach Bedarf überprüft.

§ 6 Pflichten der Benutzer

(1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand besonderer vertraglicher Vereinbarungen sind, ergeben sie sich aus dieser Benutzungsordnung.

(2) Die Benutzer müssen die Buchfinkenlandhalle und das Inventar pfleglich behandeln. Die Benutzer müssen durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Buchfinkenlandhalle so gering wie möglich gehalten werden.

(3) Es ist davon auszugehen, dass der Hausmeister nicht oder nur eingeschränkt während den Veranstaltungen zur Verfügung steht. Daher obliegt den jeweiligen Nutzern die alleinige Aufsichtspflicht. Benutzen mehrere Vereine oder Gruppen die Räumlichkeiten der Buchfinkenlandhalle gleichzeitig, haben sich diese zur Vermeidung organisatorischer Schwierigkeiten auf die Bestellung einer Vertrauensperson zu einigen.

(4) Beschädigungen der Buchfinkenlandhalle sowie der Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände und Verluste von beweglichem Inventar sind sofort dem Ortsbürgermeister oder seinen Beauftragten zu melden.

(5) Die Benutzung der Buchfinkenlandhalle ist auf die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der jeweiligen Veranstaltung erforderlich sind.

(6) Die gemieteten Räume müssen am Tag nach der Nutzung spätestens 11.00 Uhr übergeben werden. Einer späteren Übergabe kann zugestimmt werden, wenn keine direkte Nachvermietung erfolgt. Nach öffentlichen Veranstaltungen besteht für den Nachmieter kein Anspruch auf Übergabe der Räume ab diesem Zeitpunkt.

§ 7 Ordnung des Benutzungsbetriebes

(1) Die Durchführung des Benutzungsbetriebes durch die örtlichen Vereine und Gruppierungen setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters voraus. Sie ist der Ortsgemeinde namentlich zu benennen. Im Zweifel übt diese Funktion der jeweilige Vorsitzende aus.

(2) Das Inventar der Buchfinkenlandhalle sowie seiner Nebenräume darf nur seiner Bestimmung gemäß genutzt werden. Der Gebrauch des Mobiliars auf den Freiflächen ist nur in Ausnahmefällen und nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Ortsgemeinde erlaubt.

(3) Die Geräte und Einrichtungsgegenstände sind nach der Benutzung an ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen.

(4) Nach Abschluss der Benutzung sind die Buchfinkenlandhalle und Nebenräume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn befunden haben.

(5) Ballspiele jeder Art sind nicht zulässig.

(6) Bei Benutzung der Schankeinrichtung einschließlich des Getränkekeilers und des bereitgestellten Geschirrs sowie der übrigen Kücheneinrichtung hat der jeweilige Veranstalter für eine den Anforderungen der Hygiene entsprechende Reinigung zu sorgen. Das gleiche gilt für die Tische, Stühle und Bühne.

(7) Fundsachen sind umgehend beim Ortsbürgermeister oder dem Hausmeister abzugeben.

(8) Der jeweilige Veranstalter hat alle für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen auf seine Kosten zu beschaffen. Das gleiche gilt ausdrücklich auch für die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA.

(9) Nach Abschluss der Probe- und Übungsveranstaltungen der örtlichen Vereine und Gruppierungen ist die Buchfinkenlandhalle besenrein zu verlassen. Das Mobiliar ist aufzuräumen, Fenster und Türen müssen verschlossen werden, sämtliche Beleuchtungskörper sowie die Heizungs- und Lüftungsanlage sind abzustellen.

(10) Nach Abschluss einer sonstigen Veranstaltung (mit oder ohne Benutzung der Schankanlage) sind die genutzten Räume, Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände gründlich zu reinigen. Die Bedienung des Geschirrpülers darf nur nach der vorliegenden Bedienungsanleitung erfolgen.

(11) Örtliche Vereine und Gruppierungen, die aus Vereinfachungsgründen dauerhaft im Besitz von Hallenschlüsseln der Sicherheitsschließanlage sind oder bspw. Transpondern bei elektronischer Schließanlage, haften in vollem Umfang bei Verlust der Schlüssel/Transponder für alle dadurch entstehenden Schäden. Den Nutzern wird empfohlen, eine Schlüsselverlustversicherung abzuschließen.

(12) Ab 22:00 Uhr sind Fenster und Türen geschlossen zu halten und Lärm auf ein Minimum zu begrenzen.

§ 8 Umfang und Voraussetzung der kostenfreien Nutzung

(1) Die Buchfinkenlandhalle steht den örtlichen Vereinen und Gruppierungen für den Übungs- und Probenbetrieb kostenfrei zur Verfügung. Kleinere nicht öffentlich zugängliche Vereinsveranstaltungen für den aktiven Mitgliederkreis (z.B. Weihnachtsfeiern, Jahreshauptversammlungen) sind ebenfalls kostenfrei.

(2) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen.

§ 9 Festsetzung der Miete und Kaution

(1) In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung ein Mietzins gemäß erhoben. Der Mietzins wird als Pauschaliete erhoben.

(2) Neben der Miete werden dem Benutzer die Ersatzbeschaffungskosten für bei den Veranstaltungen beschädigtes Geschirr und beschädigte Einrichtungsgegenstände in Rechnung gestellt.

(3) Die Miete ist auf Anforderung durch die Ortsgemeinde innerhalb von 8 Tagen auf ein Konto der Verbandsgemeindekasse zu überweisen.

(4) Die Ortsgemeinde kann im Vorfeld der Benutzung eine Vorauszahlung verlangen.

(5) Die Ortsgemeinde kann eine Kaution bis zur Höhe von 250 Euro erheben. Sofern die geforderte Hinterlegung nicht erfolgt, kann die Durchführung der Veranstaltung untersagt werden. Die Rückzahlung der Kaution erfolgt nach Abnahme der benutzten Räume, sofern bei der Veranstaltung keine Schäden aufgetreten sind.

§ 10 Haftung

(1) Die Ortsgemeinde übernimmt keinerlei Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung der Buchfinkenlandhalle. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde, deren Mitarbeiter, Beauftragte oder sonstige Dritte von jeglicher Haftung frei.

(2) Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer die Buchfinkenlandhalle sowie das Inventar und die Gebrauchsgegenstände zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie/es sich befindet. Der Benutzer ist verpflichtet, das Inventar jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Er stellt sicher, dass schadhafte Inventar oder schadhafte Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken usw.) übernimmt die Ortsgemeinde nicht.

(3) Die Ortsgemeinde haftet nicht für das Abhandenkommen oder Schäden irgendwelcher Art an vom Benutzer eingebrachten Gegenständen. Ein Aufbewahrungsvertrag kommt nicht zustande, auch wenn Gegenstände dauerhaft in den Räumlichkeiten eingelagert werden. Inhaltsversicherungen gegen Feuer-, Leitungswasser-, Sturm-, Glas- und Einbruchsdiebstahlschäden (incl. Vandalismusschäden) sind für die v.g. Gegenstände nicht von der Ortsgemeinde abgeschlossen. Es wird daher empfohlen, entsprechende Versicherungen auf eigene Rechnung abzuschließen und bei längerfristiger Aufbewahrung regelmäßige Neuordnung der Versicherungen durchzuführen.

(4) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten sowie Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen sowie den Bewegungen entstehen.

(5) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.

(6) Der Benutzer ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen ist der Abschluss der Versicherung nachzuweisen.

(7) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

(8) Der Benutzer haftet gegenüber der Ortsgemeinde für alle Schäden, die an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und dem Inventar durch die Benutzung entstehen.

(9) Mit der Inanspruchnahme der Buchfinkenlandhalle erkennen die benutzungsberechtigten Personen, Vereine und Gruppierungen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am **01.01.2016** in Kraft. Die bisherige Benutzungsordnung und Festsetzungen zum Benutzungsentgelt treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Hübingen, den 04.09.2024

Ortsgemeinde Hübingen

Gez. Hendrik Balagny, Ortsbürgermeister

Anlage zur Benutzungsordnung für die Buchfinkenlandhalle der Ortsgemeinde Hübingen Stand: 04.09.2024

Anlage 1 (Juni 2022)

Zur Benutzungsordnung für die Buchfinkenlandhalle der Ortsgemeinde Hübingen

- a) Die Miete beträgt pro Veranstaltungstag
und Bürger sowie ortsansässige Vereine

für Hübinger Bürgerinnen und Bürger sowie ortsansässige Vereine					
Westerwaldstube inkl. Nebenräume			Halle komplett inkl. Nebenräume		
1. Tag	Jeder weitere Tag	Endreinigung auf Wunsch	1. Tag	Jeder weitere Tag	Endreinigung auf Wunsch
100,- €	50,- €	120,- €	200,- €	100,- €	150,- €
für ortsfremde Bürgerinnen, Bürger und Vereine sowie für kommerzielle Werbe- und Verkaufsveranstaltungen					
Westerwaldstube inkl. Nebenräume			Halle komplett inkl. Nebenräume		
1. Tag	Jeder weitere Tag	Endreinigung verpflichtend	1. Tag	Jeder weitere Tag	Endreinigung verpflichtend
200,- €	100,- €	150,- €	500,- €	300,- €	200,- €

- b) Nutzung der Halle für Beerdigungskaffee 70 €
- c) Nutzung der Musikanlage 25 €
- d) Nutzung der Zapfanlage 30€
- e) Bei sämtlichen Nutzungen ist der Stromverbrauch bis 50 kWh und der Wasserverbrauch bis 2 m³ im Mietpreis inbegriffen. Darüberhinausgehende Verbräuche werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Die Heizkosten sind in der Pauschalmiete enthalten.
- f) Die Miete für andere Nutzungszwecke obliegt der Entscheidung des Ortsgemeinderats.
- g) Die Kautions für alle Vermietungen beträgt 200,- €. Sie ist vor der Veranstaltung in Bar zu entrichten und wird nach Übergabe ohne Beanstandungen wieder ausgezahlt.

Die Miete für andere Nutzungszwecke setzt der Ortsgemeinderat von Fall zu Fall fest.